

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 14. Juni 2006

**Nr. 11**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung einer Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiet Kempener Allee – Krefeld I für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kempener Allee der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Kempener Allee – Krefeld I) S. 53

Öffentliche Zustellung Hundesteuerbescheid S. 56

### Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 57

### Amtlicher Teil:

#### Bekanntmachung

#### **über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen**

**Verordnung zur Festsetzung einer Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiet Kempener Allee – Krefeld I für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kempener Allee der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Kempener Allee – Krefeld I)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, gemäß der

- §§ 19 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756)
- §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG – in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S.

925/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2000 (GV NW S. 364)

und

- §§ 13, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274)

im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung, zum Schutz des Grundwassers eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung einer Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Kempener Allee – Krefeld I für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kempner Allee der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH (Wasserwerksbetreiber/Begünstigte) zu erlassen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung, sowie die Planunterlagen und einem Merkblatt, liegen gemäß § 150 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 22.06.2006 bis 24.07.2006 einschließlich**

**während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 4,**

**zu jedermanns Einsicht aus.**

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit den Planunterlagen liegt im gleichen Zeitraum in allen betroffenen Gemeinden (Tönisvorst, und Willich), ebenso wie beim Kreis Viersen ,der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Krefeld zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweiligen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Das Wasserschutzgebiet ist in die Wasserschutzzonen I, II, III A und III B gegliedert.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Zonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt. Betroffen von der Erweiterung der Schutzzone III B sind nachfolgende Gebiete:

Stadt	Gemarkung	Flur (ganz):	Flur (teilweise):
Willich	Anrath		Flur 1 und 14
Tönisvorst	Vorst		Flur 9, 11, 18, 20, 21, 23, 26 und 27
	St. Tönis		Flur 6, 7, 12 – 15, 18, 21 und 22

Näheres über das Verfahren bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem o.g. Merkblatt, das auch bei den auslegenden Behörden zu erhalten ist.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch die ordnungsbehördliche Verordnung berührt werden, bis 4 Wochen nach Ablauf der o.g. Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bis spätestens 21.08.2006 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.6.3.2-KR - 006**) zu erheben.

Die Einwendungen sollen in 2-facher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 LWG NW mit den Beteiligten erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird, sofern aufgrund der eingegangenen Einwendungen erforderlich, im Anschluss an die Auslegung festgelegt. Hierzu werden die betroffenen Einwender rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 3 VwVfG),
2. verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung geladen werden können, wenn mehr als 50 Ladungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung von erhobenen Einwendungen zwischen den verschiedenen Einwendern und der Behörde.

Sollte ein Beteiligter persönlich an der Wahrnehmung des Termins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Verfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines Rechtsetzungsverfahrens ist.

Das Verfahren zur Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiet Kempener Allee – Krefeld I erstreckt sich nicht auch auf die Festsetzung einer eventuellen Entschädigung. Vielmehr werden Entschädigungsfragen in einem gesonderten Verfahren nach Erlass der Verordnung geregelt werden.

Düsseldorf, den 01.06.2006  
 Bezirksregierung Düsseldorf  
 54.6.3.2-Kr-006  
 Im Auftrag  
 Gez. Gregori

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 11/S. 53

-----

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I.S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Befristung des Landesrechts NRW vom 18.05.2004 (GV. NW. S. 248), wird der an

**Herrn  
 Rene Rochow  
 Feldburgweg 113,  
 47918 Tönisvorst**

gerichtete Hundesteuerbescheid vom **13.06.2006**, Kassenzeichen **01025171.0/0300**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag:  
 gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 11/S. 56

-----

**Nichtamtlicher Teil:****Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,-- €  
Einzelzustellung 1,-- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Dellstr. 41

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugpreis von 21,-- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift :**

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_